

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/48962/2001/009

Salzburg, 21. November 2001

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung von 12 PKW-Abstellplätzen und 2 Tiefgaragenein-/ausfahrten auf Gst. 2580/3 (Teil), 2421/3 (Teil), 2579/6 (Teil) und 2579/4 (Teil) jeweils KG Lieferung II, an der Schmiedingerstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung von 12 PKW-Abstellplätzen und 2 Tiefgaragenein-/ausfahrten auf Gst. 2580/3 (Teil), 2421/3 (Teil), 2579/6 (Teil) und 2579/4 (Teil) jeweils KG Lieferung II, an der Schmiedingerstraße

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg

Zahl: 5/01/32617/2001/025

Salzburg, 21. November 2001

Betrifft:

HEINRICH Berthold (jun.), Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Werkhalle (Spenglerei und KFZ-Einstellplätze) auf Gst. 2183/10 KG Hallwang II, Liegenschaft am Möslweg.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998 wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.9.2001 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 5.11.2001, Zahl: 20703-1/01291/4-2001, erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 12.11.2001, Zahl: 5/01/32617/2001/024, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) für die Errichtung einer Werkhalle (Spenglerei und KFZ-Einstellplätze) auf Gst. 2183/10 KG Hallwang II, Liegenschaft am Möslweg, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als „Bauland-Erweiterte Wohngebiete“ ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/44167/2001/022

Salzburg, 28. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 20/G1/N1“ 1. Änderung; hier: neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Berchtesgadenerstraße, Goldschneiderhofweg, Schleinlackenstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Bebauungsplanänderung der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 20/G1/N1“ 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 30.11.2001 bis einschließlich 28.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden neuerlich zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Wahl- und Einwohneramt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2315

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43625/98/237

Salzburg, 14. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 4/G1/N1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 4/G1/N1“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/45796/01/4

Salzburg, 14. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Eberhard-Fugger-Straße / PTI 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Eberhard-Fugger-Straße/PTI 1/A1“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21201/00/19

Salzburg, 14. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „SAZ 1/G1“;
hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „SAZ 1/G1“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21201/00/20

Salzburg, 14. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „SAZ 1/A1“;
hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „SAZ 1/A1“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/41000/01/8

Salzburg, 20. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „IKEA 1/A1“;
hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „IKEA 1/A1“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sons-

tigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/45895/01/3

Salzburg, 14. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnanlage Stieglgründe 1/A2“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Wohnanlage Stieglgründe 1/A2“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Info-Z
Ihr direkter Draht
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/48751/01/4

Salzburg, 14. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Sterneckstraße/Rotes Kreuz 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Sterneckstraße/Rotes Kreuz 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.12.2001 bis einschließlich 31.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/35339/2001/19

Salzburg, 13. November 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N1“, 1. Änderung; hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 7.11.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 16 („Leopoldskron-Gneis 15/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr

bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Volksbegehren Veto gegen Temelin

Betrifft:

Volksbegehren Veto gegen Temelin

Eintragungszeitraum 14. Jänner bis 21. Jänner 2002

Text und Begründung

Text des Volksbegehrens

Durch Bundesverfassungsgesetz ist folgendes sicherzustellen: Die bundesverfassungsmäßig zuständigen Organe werden ermächtigt den Staatsvertrag über den Beitritt Tschechiens zur Europäischen Union abzuschließen, sobald eine völkerrechtlich bindende Erklärung der Republik Tschechien vorliegt, das AKW Temelin auf Dauer stillzulegen, und diese Stilllegung auch tatsächlich erfolgt ist.

Dem Antrag war folgender Text angeschlossen:

Veto gegen Temelin

Volksbegehren zum Veto gegen einen EU-Beitritt der Republik Tschechien, falls Temelin nicht stillgelegt wird.

Begründung:

Zahllose Pannen im AKW-Temelin sowie vernichtende Risikostudien und damit verbundene Horror-Szenarien erfüllen viele Menschen in unserem Land mit Sorge um ihre eigene Zukunft und die Zukunft ihrer Kinder.

Ein Reaktorunfall in Temelin kann nicht ausgeschlossen werden. Das belegen Studien vom Physiker Helmut Hirsch aus Hannover und von Bernd Franke vom Institut für Energie- und Umweltforschung in Heidelberg.

„Angesichts der nuklearen Teile im AKW könnten die Folgen eines Unfalls die Größenordnung der Tschernobyl-Katastrophe erreichen“, meint Hirsch (Kurier vom 11.5.2001).

Der Melker Prozess hat diese Sorge nicht gemindert.

Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass das UVP-Verfahren von vornherein nichts anderes sein sollte als ein groß-angelegtes, bilaterales Täuschungsmanöver.

Hauptzweck: Österreichern wie Tschechen durch diplomatische Spiegelfechtereien Sand in die Augen zu streuen.

Veto-Drohung soll Temelin stoppen.

Österreich muss daher mit aller Vehemenz und allem Nachdruck seine Bedenken gegen das grenznahe AKW-Temelin zum Ausdruck bringen. Mittels Bundesverfassungsgesetz soll Tschechien signalisiert werden, dass Österreich auf der Stilllegung Temelins besteht.

Die Veto Drohung ist in Europa durchaus üblich, um nationale Interessen durchzusetzen. Ein Gutachten des Instituts für Umweltrecht an der Linzer Universität bestätigt, dass diese sowohl völkerrechtlich zulässig als auch innerstaatlich geboten ist.

Tschechische Bevölkerung ist Partner.

Dieses Bundesverfassungsgesetz richtet sich nicht gegen die tschechische Bevölkerung, sondern allein gegen den staatlich-industriellen Atom-Komplex in Tschechien.

Die tschechische Bevölkerung wird vielmehr als Schicksalsgefährte in der Bedrohung gesehen. Es geht um eine grenzenlose Todesgefahr und um die gemeinsamen Lebensinteressen beider Völker.



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 22/2001

30. November 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
 Zahl: 4/02/23710/2000/161

Salzburg, 6. November 2001

Betrifft:
Gebrauchsgebührenordnung, Abänderung (Umstellung auf Euro)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12. September 2001 folgendes beschlossen:

Die Gebrauchsgebührenordnung (Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997) wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 dahingehend abgeändert, dass der gesamte Besondere Teil (Abschnitt B) wie folgt neugefasst wird:

„B) Besonderer Teil

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.
 b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

Tarif- post	Bezeichnung	€
1.	Geschäftsvorbauten: Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen), Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	36,02
	b) in der Zone 2	18,68
	c) in der Zone 3	7,04
2.	Sonstige Vorbauten und Schächte: Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft- Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	7,04
3.	Geschäftsüberbauungen:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	18,68
	b) in der Zone 2	9,41
	c) in der Zone 3	4,22
	d) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	14,53
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	9,41
	b) in der Zone 2	4,67
	c) in der Zone 3	2,08
	d) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	14,53

4.	Sonstige Überbauungen:	
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,41
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	7,04
5.	Schilder:	
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	7,04
	b) beleuchtet	14,53
6.	Lichtanlagen:	
6.1.	Glühlampenketten, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Lichtleisten, Lichtbandumrahmungen und ähnlichem	
	a) je angefangenen Längener pro Jahr	7,04
	b) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	14,53
6.2.	für eine Lampe, Ampel, Scheinwerfer oder sonstige Lichtanlage pro Jahr	14,53
7.	Schaukästen:	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	14,53
	b) beleuchtet	29,05
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	14,01
8.	Geschäftseinrichtungen:	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,59
	b) in der Zone 2	1,34
	c) in der Zone 3	0,74
	d) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	15,86
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,08
	b) in der Zone 2	1,04
	c) in der Zone 3	0,60
8.3.	Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	1,04
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen), davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,11
	b) in der Zone 2	1,85
	c) in der Zone 3	1,04
	d) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	29,05
9.	Verkaufshütten:	
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	20,53
	b) in der Zone 2	10,31
	c) in der Zone 3	5,12
	d) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	51,45

10.	Sonstige Verkaufseinrichtungen:	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	13,57
	b) in der Zone 2	5,12
	c) in der Zone 3	2,59
	d) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	25,80
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	51,45
11.	Automaten:	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	87,46
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	117,42
12.	Zeitungsständer:	
	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	11,26
	b) bei täglicher Aufstellung	73,01
13.	Einrichtungen für Fahrräder:	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
14.	Masten:	
	Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	7,04
15.	Plakatwerbung:	
	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakattafeln sowie Litfaßsäulen)	
	a) je angefangenen m ² Plakatfläche und je angefangenen Monat	1,48
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	7,63
16.	Ankündigungstafeln:	
16.1.	Bewegliche Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen aller Art (ausgenommen sind Ankündigungen für caritative Zwecke, konfessioneller Art, von politischen Parteien und des Magistrates im Rahmen der Bürgerinformation) je Ständer und angefangene Woche	1,63
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer , der durch die Stadt entfernt werden muß, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt	1,63
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	43,07
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	86,13
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	43,07
17.	Spruchbänder:	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	29,05

18. Aufstellen von Fahrzeugen:

18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	78,28
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	156,55
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	243,28
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	102,89
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	222,38
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	444,76

19. Versorgungseinrichtungen:

	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,74
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	7,04

20. Geleise:

	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,41
	b) für jede Strassenquerung jedoch mindestens pro Jahr	14,97

21. Baustelleneinrichtungen:

21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,11
	b) in der Zone 2	0,52
	c) in der Zone 3	0,23
	d) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	10,75
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	0,52
	b) in der Zone 2	0,30
	c) in der Zone 3	0,15
	d) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	5,41

22. Nutzung öffentlichen Gemeindegrundes, welcher noch nicht als Verkehrsfläche ausgebaut ist:

22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,09
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	4,67
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jed. pro Gebrauchnahme	1,85
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,52
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	28,02

22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt , wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
23. Sonstiger vorübergehender Sondergebrauch:		
23.1.	Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung (ausgenommen für caritative Zwecke, konfessioneller Art und von politischen Parteien)	
	a) je angefangenen m ² pro Tag	1,48
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	7,49
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlaß pro Tag	46,77
23.3.	Open- Air- Veranstaltungen	
	pro verkaufter Karte	0,37
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	1.482,53“

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/04/20260/2001/225

Salzburg, 16. November 2001

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf

Kundmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2002 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag bis			
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr		

bei der Magistratsabteilung 7/04 - Friedhofverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städt. Friedhöfe und an der Kundmachungstafel im Schloß Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Mag. Siegfried Mitterdorfer

**Öffentliche
Ausschreibungen**

keine